



NABU Aspach · Hauffstraße 8 · 71546 Aspach

Verband Region Stuttgart
Kronenstraße 25
70174 Stuttgart

NABU-Gruppe Aspach

Jochen Schäufele

1. Vorsitzender

Tel. +49 (0)7191.340172

Jochen.Schaeuefele@NABU-Aspach.de

Aspach, 21. Januar 2024

Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG bzw. § 12 Abs. 2 LplG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die bereitgestellten umfangreichen Unterlagen zur der oben genannten Teilfortschreibung des Regionalplanes bedanken.

Für die Auswahl und Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in der Region Stuttgart wurde eine Vielzahl an zu beachtenden Daten und Informationen berücksichtigt.

Uns ist bewusst, dass für die erforderliche Energiewende und im Interesse des Klimaschutzes auch in der Region Stuttgart eine entsprechende Anzahl an Vorranggebieten ausgewiesen werden müssen. Grundlage hierfür ist das Eignungskriterium „Winddargebot“. Auf die möglichen Beeinträchtigungen einzelner Belange, wie das Landschaftsbild und der Erholungsfunktion des Waldes möchten wir im Rahmen unserer Stellungnahme nicht gesondert eingehen. Hier betrachten wir die Auswirkungen des bereits im Gange befindlichen Klimawandels auf den Wald als gravierender.

Maßgeblich sind für uns die Belange des Artenschutzes. Diese sind für die Ausweisung der Vorranggebiete nicht so bedeutend, wie bei der späteren konkreten Projektplanung und -genehmigung. Dennoch spielen diese auch schon bei der möchten wir im Rahmen unserer Stellungnahme auf Punkte hinweisen, die uns bei der Durchsicht des Umweltberichtes aufgefallen sind:

Für die Festlegung der Vorranggebiete wurde eine Kriterienliste angewandt, die zwischen rechtlichen Ausschlusskriterien und planerischen Abwägungskriterien unterscheidet (Kap. 3.2, Seite 9).

Artenschutzrechtliche Belange zählen nicht zu den rechtlichen Ausschlusskriterien und werden dementsprechend nicht in der Tabelle 2 „Rechtliche Ausschlusskriterien bzw. Ausschlüsse“ aufgeführt.

NABU Aspach

Hauffstraße 8

71546 Aspach

Telefon +49 (0)7191.340172

Info@NABU-Aspach.de

www.NABU-Aspach.de

Spendenkonto

Volksbank Backnang eG

IBAN DE34 6029 1120 0064 9070 07

BIC GENODES1VBK

Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.

Gruppe Aspach

Steuer-Nr. 5049/42132

Vorstandsmitglieder: Jochen Schäufele,

Jürgen Sober und Markus Gogel

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Die artenschutzrechtlichen Belange werden zu den planerischen Abwägungskriterien gezählt und sind dementsprechend in der Tabelle 3 „Planerische Abwägungskriterien“ aufgeführt. Hierbei werden ausschließlich die Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Arten der Kategorie A (Artenschutzbelange im besonderen Maße beeinträchtigt) genannt. Das Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Arten der Kategorie B wird in dieser Tabelle nicht aufgeführt. Dies lässt den Rückschluss zu, dass das Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Arten der Kategorie B kein planerisches Abwägungskriterium darstellt und somit bei der Flächenausweisung nicht berücksichtigt wurde.

Begründet wird diese Differenzierung auf Seite 86 des Umweltberichtes. Hiernach werden Flächen der Schwerpunktorkommen der Kategorie A als Ausschlussgebiete für die Ausweisung der Vorranggebiete herangezogen werden. Die Flächen der Schwerpunktorkommen der Kategorie B können jedoch durchaus von Vorranggebieten überlagert werden, da nach dem Fachbeitrag Artenschutz für Regionalplanung Windenergie der LUBW nicht davon auszugehen ist, dass in diesen Gebieten die Umsetzung des Planes an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.

Für Flächen außerhalb der Schwerpunktorkommen der Kategorie A und B führt der Umweltbericht auf Seite 87 an, dass der Ausweisung von Vorranggebieten aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Ausweisung der Vorranggebiete sind somit alleinig die von der LUBW ermittelten und festgelegten Schwerpunktorkommen der Kategorie A und B maßgebend.

Leider sind weder im Umweltbericht noch im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der LUBW die Daten- und Bewertungsgrundlagen dargelegt, die für die Ermittlung und Ausweisung der jeweiligen Schwerpunktorkommen herangezogen wurden. Im genannten Fachbeitrag wird darauf hingewiesen, dass hierfür auf Daten aus ADEBAR zurückgegriffen wurden. Hierbei dürfte es sich um den Atlas Deutscher Brutvogelarten handeln, welcher die Kartierungsergebnisse der Jahre 2005 – 2009 beinhaltet.

Die Definition der Schwerpunktorkommen der Kategorien A und B sind korrekt, jedoch lässt sich nicht bewerten, anhand welchen Daten und Bewertungen deren Abgrenzungen erfolgt ist. Gerade das Vorkommen der vier bzw. drei windkraftsensiblen Arten in dem jeweils erforderlichen Umfang wäre für den Abgleich mit den örtlich bekannten Artvorkommen von Interesse gewesen. Aufgrund der fehlenden Möglichkeit einer Einsichtnahme in die entsprechende Daten- und Bewertungsgrundlage sind die vorgenommenen Abgrenzungen der Schwerpunktorkommen, wie sie in der Karte 8 „Artenschutz“ dargestellt ist, nicht nachvollziehbar. Insbesondere können wir nicht nachvollziehen, warum sich die Flächen im Bereich der Backnanger Bucht, dem oberen Murratal sowie den großflächigen Gebieten zwischen Kaisersbach und Welzheim sowie Aspach, Spiegelberg und Großlarch fast vollständig außerhalb dieser Schwerpunktorkommen befinden.

So können wir aufgrund unseren örtlichen Kenntnissen und Beobachtungen nicht erkennen und nachvollziehen, inwieweit sich diese Flächen in ihrer artenschutzrechtlichen Bedeutung für windkraftsensiblen Arten von den Flächen

der Schwerpunktorkommen, insbesondere der Kategorie B, die im übrigen Rems-Murr-Kreis festgelegt wurden, unterscheiden.

Basierend auf den uns vorliegenden Atlas Deutscher Brutvogelarten finden wir die darin enthaltenen Kartierungsergebnisse für den Blattschnitt TK25 Nr. 6922 besonders interessant. Für diese sind nämlich nicht unbedeutende Brutorkommen für den Wespenbussard (4-7), Rotmilan (4-7) und Baumfalke (4-7) dargestellt. In diesem Blattschnitt TK25 befinden sich zudem die Vorrangflächen RM-1, RM-2, RM-3, RM-4, RM-5, RM-7 sowie LB-22 und LB-23.

Vor diesem Hintergrund ist es für uns daher von Interesse, ob und inwieweit diese Daten des Atlas Deutscher Brutvögel (ADEBAR) bei der Ermittlung der Schwerpunktorkommen berücksichtigt wurden und wie gegebenenfalls hier eine Abwägung erfolgt ist. Leider können wir dies aus den vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen.

Aufgrund der Bedeutung dieser Schwerpunktorkommen für die Ausweisung der Vorranggebiete betrachten wir die fehlende Bereitstellung der Daten- und Bewertungsgrundlagen als äußerst kritisch. Ohne diese Daten und Fakten kann die Berücksichtigung artenschutzrechtlichen Belange bei der Flächenauswahl nicht abschließend geprüft und bewertet werden. Folglich können wir nicht beurteilen, inwieweit diese Belange bei der Ausweisung der Vorranggebiete korrekt und umfassend berücksichtigt wurden. Die Nichtberücksichtigung des Blattschnittes TK25 Nr. 6922 bei der Ermittlung der Schwerpunktorkommen betrachten wir anhand der uns bekannten Datenlage als äußerst kritisch und regen hier eine Überprüfung der Datengrundlage an.

Bei den in der Karte 8 „Artenschutz“ dargestellten Brutorkommen des Rotmilans handelt es sich um die Ergebnisse der Kartierung der Rotmilan-Brutorkommen aus dem Jahr 2019. Diese Kartierung erfolgte nur stichprobenhaft in zufallsverteilten TK25-Quadranten. Zielführend wäre es gewesen, die hierbei ermittelten Ergebnisse und gewonnenen Rückschlüsse auf die auf die angrenzenden Gebiete, welche dieselben Lebensraumeigenschaften für den Rotmilan aufweisen, zu übertragen. Auf diese Weise hätte man ein realistischeres Bild von dem Brutorkommen des Rotmilans erhalten können.

Für die Raumschaft Aspach ist das in der Karte 8 „Artenschutz“ dargestellte Brutorkommen des Uhus korrekt. Weitere Brutorkommen sind uns nicht bekannt. Einzelbeobachtungen des Uhus im engeren Umkreis zum Vorranggebiet LB-20 liegen jedoch vor.

Zusammenfassend müssen wir feststellen, dass die Ausweisung der Schwerpunktorkommen und somit die artenschutzrechtlichen Belange bei der Ausweisung der Vorranggebiete nicht überprüfbar ist. Dies sehen wir vor dem Hintergrund, dass seitens einzelner Bürgerinitiativen gerne der Artenschutz gegen die Windkraft ins Feld geführt wird, als sehr kritisch. Gerne hätten wir unsere Kenntnisse mit den Daten- und Bewertungsgrundlagen abgeglichen und so eine objektive Bewertung der Belange des Artenschutzes vorgenommen.

Seite 4/4

Wie dargelegt, bitten wir um Darlegung der Gründe warum der Blattschnitt TK25 Nr. 6922 nicht als Schwerpunktorkommen für windkraft sensible Arten der Kategorie B berücksichtigt werden konnte und auf welcher Daten- und Bewertungsbasis dies erfolgte.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Schäufole

1. Vorsitzender